

Baurestmassen und Bodenaushub

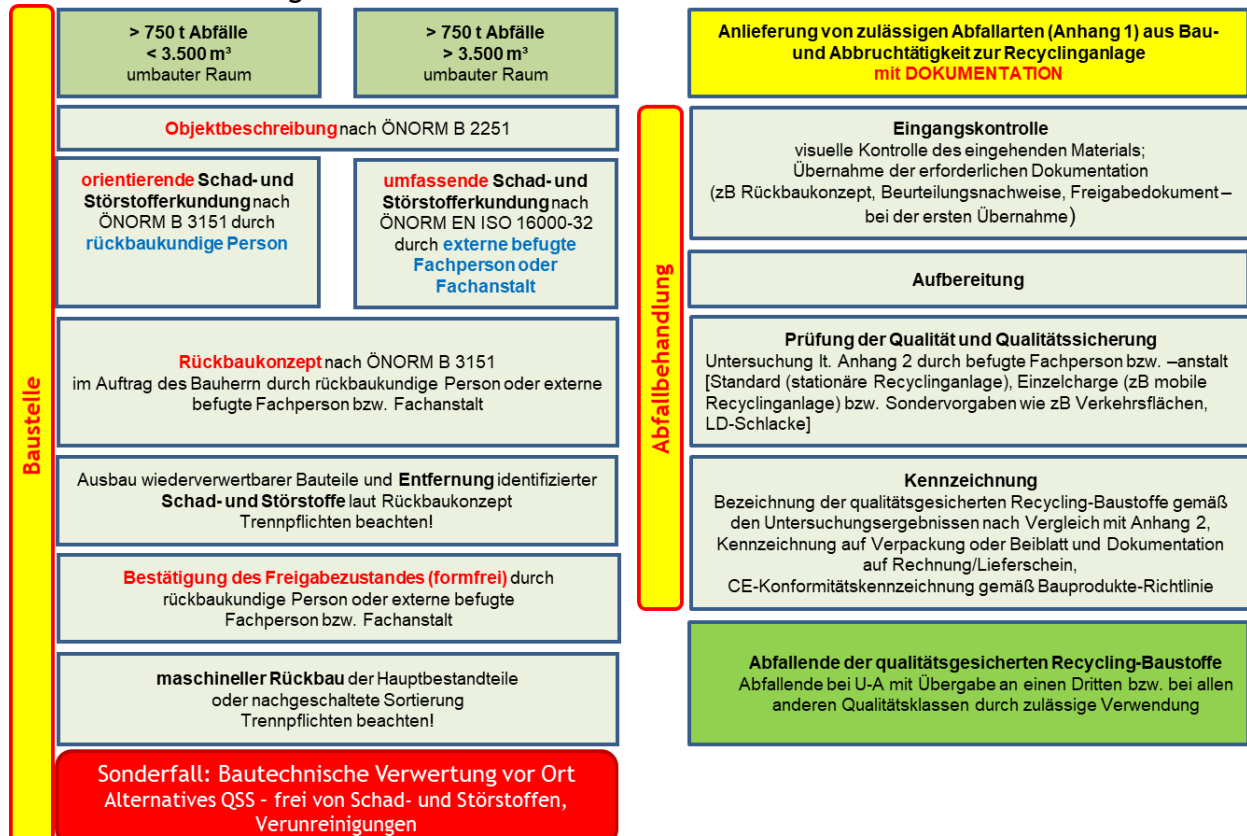
Das Abfallwirtschaftsgesetz ([AWG - BGBl. II 102/2002 idgF](#)) formuliert neben den allgemeinen Zielbestimmungen der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - sonstige Verwertung - Beseitigung) ein eigenes Verwertungsgebot für Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen. Verstöße gegen diese im [§ 16 Abs. 7 AWG](#) genannte Verpflichtung lassen [Verwaltungsstrafen von € 450,- bis € 8.400,-](#) zu.

Baurestmassen

enthalten in der Regel neben den eigentlichen mineralischen Abfällen (Bauschutt) auch Bodenaushub, Asphaltaufbruch sowie Holz-, Metall-, Kunststoff- und Baustellenabfälle.

Gemäß [Recycling-Baustoffverordnung \(BGBl. II Nr. 181/2015 - BMNT-Informationen\)](#) sind bei im Rahmen eines Bauvorhabens (umfasst jedenfalls Errichtung, Instandhaltung, Renovierung, Abbruch) anfallende Baurestmassen in Stoffgruppen zu trennen. Die Trennung in Stoffgruppen (in [ÖNORM B 3151](#) genannt) muss in der Regel direkt auf der Baustelle erfolgen (Ausnahme: technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden).

Der Ablauf ist wie folgt:



Die Verantwortung für die Ausführung der Trennung liegt beim Bauherrn und beim Bauunternehmer. Der Bauherr ist weiters verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Einrichtungen. Als unterstützendes Instrument ist dazu ab der in der Recycling-Baustoffverordnung genannten Mengenschwelle eine Schad- und Störstofferkundung vorgesehen. Durchzuführen ist die orientierende Schad- und Störstofferkundung (> 750 t bzw. < 3.500 m³ umbauter Raum) von einer rückbaukundigen Person oder bei größeren Vorhaben (> 750 t bzw. > 3.500 m³ umbauter Raum) in Form einer umfassenden Schad- und Störstofferkundung (gemäß [ÖN EN ISO 16000-32](#)) von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt. Vor Anlieferung an eine Recyclinganlage ist jedenfalls ein Freigabeprotokoll ([Muster](#)) auszustellen.

Bezüglich bautechnischer Verwertung vor Ort gemäß § 10a RBVO geben die [FAQs des BMNT](#) und die [Erläuterungen zur RBVO](#) relevante Hinweise.

Hinweis

§ 21 [OÖ AWG](#) verlangt noch zusätzlich eine Meldung der Mengen des Abbruchmaterials bei anzeigepflichtigen bzw. bewilligungspflichtigen Abbruchvorhaben an den Bezirksabfallverband.

Können die erfassten Materialien keiner Verwertung zugeführt werden, oder würden nachweislich durch lange Transportwege unverhältnismäßige Kosten entstehen, so können die Materialien zu einer Deponie gebracht werden. Die Annahmestimmungen gemäß [Deponieverordnung 2008](#) (BGBl. II Nr. 39/2008 idGF) sind zu beachten. Wenn mineralische Baurestmassen deponiert, länger als ein Jahr vor Beseitigung zwischengelagert oder exportiert werden, ist neben sonstigen Entsorgungskosten allfällig ein Altlastenbeitrag zu entrichten.

Gefährliche Abfälle und Altöle sind bei der Ausführung von Bau- oder Abbruchtätigkeiten von den nicht gefährlichen Abfällen zu trennen und so zu lagern und zu behandeln, dass Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Die **Deponieverordnung** legt den Stand der Technik für Baurestmassen- und Bodenaushubdeponien fest. Für die Ablagerung von Abfällen aus dem Baubereich werden vor allem Bodenaushubdeponien, Baurestmassendeponien bzw. Inertstoffdeponien in Anspruch genommen. Kontaminierte Bauabfälle, stark belastete Böden usw. sind jedoch auf Reststoffdeponien bzw. Massenabfalldeponien abzulagern.

Die Zuweisung zur entsprechenden Deponie wird auf Grund der verpflichtend durchzuführenden Abfalluntersuchungen festgelegt. Ausnahmen bei Abfalluntersuchungen bestehen für [bestimmte sortenreine Baurestmassen](#), die der Inertstoffdeponie zugeordnet werden.

In Baurestmassen dürfen Bauwerksbestandteile („Verunreinigungen“) aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien wie Papier, Kork etc. in einem Ausmaß von insgesamt höchstens 10 Volumsprozent enthalten sein.

Bei der **Verwertung von Recycling-Baustoffen** ist auf die auf Rechnung oder Lieferschein, Verpackung oder dem Beiblatt angegebenen Hinweise zur Verwendung zu achten.

Altlastenbeiträge

Für das langfristige Ablagern von Abfällen (Deponierung), das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Lagern von Abfällen und das Befördern von Abfällen zur

langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs sind gemäß § 3 iVm § 6 [Altlastensanierungsgesetz](#) (BGBl. 299/1989 idgF) [Altlastenbeiträge](#) zu entrichten.

Das Deponieren von Baurestmassen ist in der Regel altlastenbeitragspflichtig. Die Verwertung ist bei einer zulässigen Verwendung gemäß Anhang 4 Recycling-Baustoffverordnung altlastenbeitragsfrei.

Hinweis

Ein [Altlastenbeitrag gemäß ALSAG](#) wurde seitens des Zolls bislang eingefordert, wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorlagen (zB nach Naturschutzgesetz, Wasserrecht, Baurecht, Abfallrecht/Deponie, Forstrecht, ...). Mit Erkenntnis des [VwGH Ro 2019/13/0006](#) weicht nun der VwGH von der bisherigen Judikaturlinie ab. Relevant ist demnach nur noch die Dauer der Zwischenlagerung und nicht mehr die Genehmigungslage.

Weitere Infos zum Altlastenbeitrag in der [AL-1000](#) (Arbeitsrichtlinien des Zolls) bzw. auf der [Infoseite des BMF zu Altlastenbeiträge](#).

Verwertung und Beseitigung von Aushubmaterialien

Eine **Verwertung** von Bodenaushub ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung (siehe Anhang 1 - zulässige Abfallarten) und ansonsten nur unter Einhaltung der Verwertungsgrundsätze (Teil 1, Kapitel 7.8 Aushubmaterialien) des [Bundesabfallwirtschaftsplans 2017](#) unter Berücksichtigung des Untersuchungsumfangs (siehe Seite 275 ff) möglich.

Abfalluntersuchungen dürfen nur befugte Fachpersonen und -anstalten durchführen, die in der [Liste der akkreditierten Prüfanstalten](#) (Berechtigungsumfang beachten!) angeführt sind. Bei Einbau von mehr als 2.000 t nicht verunreinigtem Erdaushub ist vorab das [Formular „Aushubinformatio“](#) und zum Einbau das [Formular "Einbauinformation"](#) zu verwenden.

Für die Verwertung von nicht verunreinigtem Erdaushub unter 2.000 t sind keine Abfalluntersuchungen erforderlich. Es ist lediglich eine Bestätigung des aushebenden Unternehmens erforderlich, dass keine augenscheinlichen Verunreinigungen vorliegen. Dazu ist das [Formblatt B-AU des BMNT](#) auszufüllen.

Im Falle eines Einbaus von unzulässigem Aushubmaterial ist für die sich daraus ergebenden Zwangsmaßnahmen (zB Beseitigung auf Grund eines Behandlungsauftrags durch die Behörde - [§ 73 AWG](#)) auch noch die Abfallerzeugerhaftung des [§ 15 AWG](#) maßgeblich.

Bei Einbau von Bodenaushub in der Landwirtschaft ist zusätzlich die [Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung, BMNT](#) relevant.

Die **Beseitigung** von Bodenaushub kann grundsätzlich auf Deponien jeder Deponieklasse erfolgen. Aus Kostengründen werden bei nicht verunreinigtem Bodenaushub zumeist Bodenaushub-, ansonsten Baurestmassen- oder Inertstoffdeponien angefahren. Für die Ablagerung auf einer genehmigten [Deponie](#) ist insbesondere [§ 16 Deponieverordnung](#) zu beachten (Ausnahmen von der Untersuchungspflicht). Das [WKO-Merkblatt zur Deponieverordnung](#) gibt den Abfallerzeugern einen Überblick über die korrekte Vorgehensweise. Für die Anlieferung auf Deponien ist neben den allfälligen Abfalluntersuchungen auch die [Abfallinformation](#) (alternativ Erstellung über das [EDM-Portal](#)) erforderlich. Die zur Verfügung stehenden Deponien sind am EDM-Server (www.edm.gv.at > Suchen/Auswerten > [Standortsuche nach Anlagentypen](#)) abrufbar.

Abfallsammler und -behandler

Für die Übernahme von Abfällen, dh der Abfall kommt in die rechtliche Verfügungsgewalt (zB Entscheidung, wo der Abfall hingbracht wird) des Übernehmers, bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis gemäß [§ 24a AWG](#).

Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 (BGBl. I Nr. 71/2019) ist seit 1. August 2019 die Sammlung von Abfällen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, **Abbruch- oder Aushubarbeiten**, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden, erlaubnisfrei gestellt. Für diese nun erlaubnisfreie Tätigkeit gemäß § 24a Abs. 2 Z. 11 AWG ist die Erstellung einer Abfallbilanz nicht erforderlich.

Für die neue erlaubnisfreie Tätigkeit „Vorbereitung zur Wiederverwendung von zurückgenommenen Abfällen“ (zB Ausbau von Fenster oder Türen zur Wiederverwendung) ist eine Abfallbilanz zu erstellen. (§ 24a Abs. 2 Z. 5 lit. b AWG iVm [§ 21 Abs. 3 AWG](#)). Die elektronische Meldung erfolgt zum Nachweis der Erreichung der Zielvorgaben der [Abfallrahmenrichtlinie](#).

Info zum Berufsrecht finden Sie unter diesem Link: [Information zum Berufsrecht "Sammeln und Behandeln von Abfällen" in Oberösterreich](#). Die Erlaubnis ([Link zur Abfrage des Erlaubnisumfangs](#)) umfasst konkrete Schlüsselnummern bzw. sobald veröffentlicht Abfallartenpools ([§ 4 Abs. 2a AWG](#)) aus dem [Abfallverzeichnis](#).

Anlagen, auf denen Abfälle gelagert werden, bedürfen einer Bewilligung gemäß § 74 Gewerbeordnung oder einer Bewilligung gemäß [§ 37 AWG](#). Entscheidend dafür ist die Abgrenzung in § 37 Abs. 2 AWG.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Lagerung/Behandlung direkt auf der Baustelle entsprechend der [Bauplatzbewilligung](#) (bzw. des Baustelleneinrichtungsplans). Jedenfalls ist ein geeigneter Ort gemäß [§ 15 Abs. 3 AWG](#) erforderlich. Dieser muss so gestaltet sein, dass durch die zeitweilige Lagerung die [öffentlichen Interessen](#) nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Links

- [Abfallrecht: Liste der Gesetze, Verordnungen und EU-Vorgaben](#)
- [Transportbestimmungen für Abfälle](#)
- www.bau.or.at im Bereich > [Baurestmassen und Umwelt](#)

Stand: August 2019

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3635, E sc.umweltservice@wkoee.at.